

KOPIE

# Abfallreglement



der  
Einwohnergemeinde  
Schwadernau

Die Einwohnergemeinde Schwadernau

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

## ABFALLREGLEMENT:

---

### I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1 <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- <sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfugungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- <sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
  - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
  - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
  - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
  - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- <sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- <sup>5</sup> Sie meldet dem GSA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
  - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- <sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information Art. 3 <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrstage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- <sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote	<p><u>Art. 4</u> <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.</p> <p><sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
---------	--

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

Begriff	<p><u>Art. 5</u> Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);</li> <li>in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);</li> <li>dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;</li> <li>die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).</li> </ol>
---------	--

Benützungspflicht	<p><u>Art. 6</u> <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p>
-------------------	---

Separatsammlung	<p><u>Art. 7</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altpapier,</li> <li>- Altglas,</li> <li>- Altmetall, Aluminium, Weissblech,</li> <li>- Textilien,</li> <li>- kompostierbare Abfälle, und</li> <li>- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.</p>
-----------------	--

Kompostierung	<p><u>Art. 8</u> <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehr von der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).</p>
---------------	--

Sammlung des Hauskehrichts	<u>Art. 9</u> <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
a. Behälter und Gebinde	<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
	<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürogebäuden kann die Fachstelle Container vorschreiben.
b. Abfuhrage, Bereitstellung	<u>Art. 10</u> <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt. <sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuertag bereitgestellt werden. <sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
c. Ausschluss von der Abfuhr	<u>Art. 11</u> <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen: a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; c Bauabfälle; d Metzgerei- und Schlachtabfälle; e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle. <sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
Sperrgut	<u>Art. 12</u> <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können: a metallisches Altmaterial; b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen; c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel). <sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg. <sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
a. Begriff	

b. Abfuhr	<p><u>Art. 13</u> <sup>1</sup> Das Sperrgut kann mit der wöchentlichen Hauskehrichtentsorgung bereitgestellt werden. Die Gegenstände sind mit der erforderlichen Anzahl Gebührenvignetten zu versehen. Die Anzahl Vignetten wird durch den Betreiber der Entsorgungsanlage festgelegt. Schwere Gegenstände von über 30 kg müssen vom Verursacher direkt in der Entsorgungsanlage entsorgt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).</p> <p><sup>3</sup> Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.</p>
2. <u>Bauabfälle</u>	<u>Art. 14</u> Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.
3. <u>Ausgediente Sachen</u>	<u>Art. 15</u> Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
4. <u>Tierkörper</u>	<p><u>Art. 16</u> <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p> <p><sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p>
5. <u>Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben</u>	<p><u>Art. 17</u> <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.</p> <p><sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;</li> <li>- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.</li> </ul>
6. <u>Sonderabfälle</u>	
Begriff	<u>Art. 18</u> Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.
Pflichten der Besitzer	<p><u>Art. 19</u> <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.</p> <p><sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.</p>

- Sammelstellen und -  
aktionen für Kleinmengen
- Art. 20 <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
- <sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) kann die Gemeinde periodische Sammelaktionen organisieren.
- <sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

### III. Weitere Bestimmungen

- Öffentliche Abfallbehälter
- Art. 21 <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- <sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.
- Übertragung von  
Aufgaben
- Art. 22 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
  - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### IV. Finanzierung

- Finanzierung der  
Abfallentsorgung
- Art. 23 <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- die Gebühren der Benutzer,
  - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
  - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
  - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern

zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 24 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 25 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 26 <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 27 <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 28 <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 29 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 30 <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01. Juli 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung Schwadernau am 14. Juni 2010.

Schwadernau, 14. Juni 2010

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Die Gemeindeschreiberin:



### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 12. Mai 2010 bis zum 14. Juni 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schwadernau öffentlich auflag. Die Auflage ist vorschriftsgemäss publiziert worden.

Schwadernau, 17. Juni 2010

Die Gemeindeschreiberin:



**Gebührentarif**

**zum**

**Abfallreglement**



**der**

**Einwohnergemeinde**

**Schwadernau**

Die Einwohnergemeinde Schwadernau

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 01. Juli 2010 folgenden

## GEBÜHRENTARIF

## I. Haushaltungen

Gebührenart	<u>Art. 1</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
a) Grundgebühr	<u>Art. 2</u> <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. <sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Person erhoben und beträgt: pro Person                    Fr. 80.-- bis Fr. 120.-- pro Haushalt max.   Fr. 240.-- bis Fr. 360.--
b) Sackgebühr	
Bemessungsgrundlagen	<u>Art. 3</u> <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die MÜVE-Biel-Seeland AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. <sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland AG beschlossen. <sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.
c) Markengebühr	<u>Art. 4</u> <sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen. <sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland AG beschlossen.
d) Grünabfuhr	<u>Art. 5</u> <sup>1</sup> Die Transportkosten für die Grünabfuhr werden über die jährliche Grundgebühr finanziert. <sup>2</sup> Die Entsorgungskosten werden durch die Gebühr für die Jahresvignetten für Container sowie für die Gebühr für die Tagesvignetten finanziert.

3 Der Gemeinderat legt die Kosten für die Vignetten jährlich, innerhalb der folgenden Gebührenrahmen fest:

Tagesvignette	Fr. 4.00 bis Fr. 7.00
Jahresvignette 140 l Container	Fr. 50.00 bis Fr. 90.00
Jahresvignette 240 l Container	Fr. 80.00 bis Fr. 120.00
Jahresvignette 770 l Container	Fr. 200.00 bis Fr. 240.00

## II. Kleingewerbe

Definition Art. 6 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozente besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen Art. 7 <sup>1</sup> Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

<sup>2</sup> Für das Kleingewerbe wird eine Grundgebühr entsprechend dem Betrag der Grundgebühr für eine Person erhoben.

## III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 8 <sup>1</sup> Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Der Gemeinderat beschliesst über die Grundgebühr innerhalb der folgenden Gebührenrahmen:

Anzahl gekaufte Vignetten	Jahresgebühr
0 Vignetten	Fr. 60.00 bis Fr. 80.00
1 – 5 Vignetten	Fr. 70.00 bis Fr. 90.00
6 – 10 Vignetten	Fr. 80.00 bis Fr. 100.00
11 – 15 Vignetten	Fr. 90.00 bis Fr. 110.00
16 – 20 Vignetten	Fr. 100.00 bis Fr. 120.00
21 – 25 Vignetten	Fr. 110.00 bis Fr. 130.00
26 – 30 Vignetten	Fr. 120.00 bis Fr. 140.00
31 – 35 Vignetten	Fr. 130.00 bis Fr. 150.00
36 – 40 Vignetten	Fr. 140.00 bis Fr. 160.00
41 – 45 Vignetten	Fr. 150.00 bis Fr. 170.00
46 – 50 Vignetten	Fr. 160.00 bis Fr. 180.00
51 – 55 Vignetten	Fr. 170.00 bis Fr. 190.00
56 – 60 Vignetten	Fr. 180.00 bis Fr. 200.00
61 – 65 Vignetten	Fr. 190.00 bis Fr. 210.00
66 – 70 Vignetten	Fr. 200.00 bis Fr. 220.00
Ab 71 Vignetten	Fr. 260.00 bis Fr. 280.00

Containerplombe	<u>Art. 9</u> <sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. <sup>2</sup> Der Betrag pro Containerplombe wird durch die Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland festgelegt.
Direktlieferung	<u>Art.10</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.
<b>IV. Gemeinsame Bestimmungen</b>	
Gebührenansätze	<u>Art. 11</u> Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).
Vereinbarung	<u>Art. 12</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die MÜVE Biel-Seeland AG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>•1 den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,</li> <li>•2 die Verkaufspreise,</li> <li>•3 die Ablieferung der Gebühren und</li> <li>•4 die Entschädigung für den Vertrieb.</li> </ul> <sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. <sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
Ausschluss von der Abfuhr	<u>Art. 13</u> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. <sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.
Sperrgutgebühr	<u>Art. 14</u> Die Sperrgüter, welche mit dem Hauskehricht abgeführt werden sollen, müssen mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen werden. Die Gebühr für die Marken wird durch die Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland festgelegt.

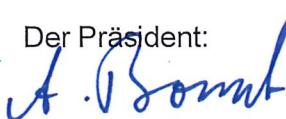
- Sammelstellen und  
aktionen
- Art. 15 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
- Weitere  
gebührenpflichtige  
Tätigkeiten
- Art. 16 <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach den Ansätzen im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schwadernau.  
<sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.  
<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
- Bezug
- Art. 17 <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird pro Person bzw. pro Haushalt erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich. Die Rechnung ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.  
<sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.  
<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.  
<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.  
<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.
- Inkrafttreten
- Art. 18 <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01. Juli 2010 in Kraft.  
<sup>2</sup> Der Tarif vom 30. März 1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung Schwadernau vom 14. Juni 2010.

Schwadernau, 14. Juni 2010

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

  
A. Bossert

Die Gemeindeschreiberin:

  
G. Signer

### Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 12. Mai 2010 bis zum 14. Juni 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schwadernau öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Schwadernau, 17. Juni 2010

Die Gemeindeschreiberin:

  
G. Signer